



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und  
-genehmigung  
Zeughausstraße 2-10  
50606 Köln

Fachbereich · **Stadtplanung**  
oder Dienststelle · Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)  
Dienstgebäude · **Christian Kociok**  
Sachbearbeitung ·  
Tel. 02 14/406-0 ·  
Durchwahl 406 · 6121  
Telefax 406 · 6102  
Ihr Zeichen/vom · 25.3.4. - 5/20  
Mein Zeichen · 612\_47\_20  
Tag · 15.12.2020

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen**  
hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) einschließlich der notwendigen Begleitinfrastruktur (bspw. der Anschlussleitungen an die NETG-Erdgasleitung 600 sowie der Erdgasleitung Nr. 12 der OGE) im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen keine Bedenken, wenn die in dieser Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen und/oder Hinweise in den Bescheid übernommen werden.

Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Für die Gasfernleitung LNr. 600 der NETG (Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG), die nahezu ganz Leverkusen umspannt, gibt es bereits eine Planfeststellung. Für die Überlandflächen (Äcker, Grünanlagen u. ä.) in städtischem Eigentum wurde durch den FB Konzernsteuerung/Liegenschaften ein Gestattungsvertrag zur Verlegung der Leitung am 07./13.08.2020 abgeschlossen.

Für die GDRM-Anlage wird ein separates Planfeststellungsverfahren durch die OGE (Open Grid Europa GmbH, Essen) betrieben.

Für die Flurstücke 776 und 1225 wurde in Zusammenarbeit mit der OGE und den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) ein separater Gestattungsvertrag zur Kreuzung der Straße Neuenkamp abgestimmt und auf den Unterschriftenweg gegeben.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 1229 ist hier (noch) nicht bekannt. Bei dem Flurstück handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Weg. Auf dem Grundstück ruht ein Recht der Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, dieses zum Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110 KV-Abzweingleitung Burscheid, mit Masten, Armaturen in Anspruch nehmen zu können.

Aus Sicht des FB Konzernsteuerung/Liegenschaften spricht grundsätzlich nichts gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks durch die OGE, sofern sich die OGE mit dem Betreiber der 110 KV-Leitung sowie den landwirtschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern der Wegeparzelle ins Benehmen setzt und mit dem FB Konzernsteuerung/Liegenschaften einen entsprechenden Gestattungsvertrag abschließt, für den ein Nutzungsentgelt anfallen würde.

#### Fachbereich Umwelt:

##### Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Für die GDRM-Anlage inklusive Anbindungsleitungen gibt es eine Variantenprüfung und eine artenschutzrechtliche Untersuchung, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Variante 2 die Vorzugsvariante ist. Hierzu gibt es ebenfalls keine Forderungen, Hinweise und Ergänzungen.

##### Untere Bodenschutzbehörde (UBB)/Altlasten (Herr Dietz):

Im Bereich der betroffenen Flächen (Gemarkung Bergisch Neukirchen, Flur 1, Flurstücke 776, 1225 und 1229) liegen der UBB derzeit keine Hinweise auf Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Die Tatsache, dass nach heutigem Kenntnisstand schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten für den angefragten Bereich nicht bekannt sind, schließt nicht aus, dass im Zuge von Bautätigkeiten Bodenbelastungen vorgefunden werden können. Sollten in diesem Bereich z. B. im Zuge von Bodeneingriffen Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die UBB umgehend darüber zu informieren.

##### Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Bauprozesse, die in und auf den Boden einwirken, führen zwangsläufig zu negativen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zum vorsorgenden Bodenschutz, die sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) etc. ableiten, sind die Beeinträchtigungen des Bodens/der Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. Daher ist vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept von einem Fachgutachter für die

von der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen zu erstellen. Wesentliche Bestandteile des Konzeptes sind eine bodenkundliche Baubegleitung sowie konkrete Angaben zum Bodenmanagement der einzelnen Bauphasen (schonender Umgang mit Böden von der Erschließung bis zur hochwertigen Verwendung von Überschussmassen). Zum Schutz des Bodens sind geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen zu erarbeiten und zu beschreiben. Die Umsetzung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen ist zu dokumentieren und von einem Fachgutachter zu begleiten.

Das Konzept ist vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen abzustimmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Dokumentation über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

#### Wasser (Frau Marschollek):

Das Planfeststellungsverfahren umfasst nachfolgende beantragten Aspekte:

1. Errichtung der GDRM-Anlage am Standort in Pattscheid
2. Herstellung der Verbindung zwischen der NETG-Leitung und GDRM-Anlage mittels der Eingangsleitung DN 300 DP 70 ca. 300 m
3. Herstellung der Verbindung zwischen GDRM-Anlage und der Leitung Nr.12 (Glückauf) mittels der Ausgangsleitung DN 500 DP 40 ca. 180 m

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergehen nachfolgende Wasserrechtliche Regelungen:

Auf Grund der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. den §§ 25, 44 und 45 LWG (Landeswassergesetz) wird dem Vorhabenträger die wasserrechtliche Erlaubnis

- für das temporäre Zutagefördern von Grundwasser gem. der Antragsunterlage zum Zweck der Wasserhaltung während der Rohrgrabenarbeiten und Leitungsverlegearbeiten
- für das Wiedereinleiten von Grundwasser in den Untergrund gem. der Antragsunterlage

erteilt.

## Auflagen

### A. Gewässerschutz

1. Die Durchführung der Maßnahme bzw. der gesamte Arbeitsbereich ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
2. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Grundwassers, die ggf. durch die geplante Maßnahme oder auch Baustoffe und Materialien ausgelöst werden, sind auszuschließen.
3. Die Wiedereinleitung von gefördertem Grundwasser bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht in aufgefüllten oder belasteten Böden erfolgen. Hierzu ist im Vorfeld bei der zuständigen Bodenschutzbehörde die Freigabe bzw. die Bestätigung über die Belastungsfreiheit einzuholen.

### B. Errichtung der GDRM-Anlage sowie die Durchführung von Erd- und Verlegearbeiten

1. Die Erd- und Verlegearbeiten zur Herstellung der GDRM-Anlage sowie der Eingangs- und Ausgangsleitung haben nach den vorgelegten, genehmigten Planunterlagen und gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben zu erfolgen.
2. Die Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen sind fachgerecht entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen.
3. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. den gültigen DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Vorgaben durchzuführen. Der Dichtigkeitsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde nach Fertigstellung vorzulegen.
4. Abweichungen bzw. Änderungen von der geplanten Maßnahme sind bei der Unteren Wasserbehörde umgehend neu zu beantragen und sind zustimmungspflichtig.
5. Bei der Wahl der Baustoffe ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden; Baumaterialien und das eingesetzte Gerät sind so an der Baustelle zu lagern bzw. abzustellen, dass keine Wassergefährdung eintreten kann.

### C. Bodeneingriffe/ Wiedereinbau Bodenmaterialien

1. Die Eingriffe in den Boden sowie die Beurteilung und Bewertung des Wiedereinbaus sind frühzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.  
Ansprechpartnerin: Frau Schneider Tel. 0214- 406-3239
2. Das Lagern bzw. Zwischenlagern von organoleptisch auffälligem Altboden/-material ist innerhalb des Überschwemmungsgebietes verboten und umgehend umweltgerecht gem. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen. Eine Abstimmung hierzu hat kurzfristig mit der Unteren Abfallbehörde zu erfolgen.  
Ansprechpartner: Herr Königsmann Tel. 0214/406-3237

### D. Baustelleneinrichtung/-räumung

1. Das Betanken von Baufahrzeugen hat auf einer gesicherten Fläche zu erfolgen, sodass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Geräte in einem einwandfrei technischen Zustand sind.
2. Die Bauarbeiten sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so durchzuführen, sodass das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmierstoffe, Treibstoffe oder sonstige Betriebsmittel, in das Grundwasser und in den Boden vermieden werden.
3. Unfälle mit Wasser gefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde während der Dienstzeit unter Tel. (0214) 406 3201 sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen unter Tel. (0214) 7505-0 zu verständigen.

#### Erreichbarkeit:

Untere Wasserbehörde während der Dienstzeit:

Fachbereich Umwelt, ☎ 0214 / 406-3201

außerhalb der Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen der Behörde:

Feuerwehr Leverkusen, ☎ 0214 / 7505-0

4. Aus Sicherheitsgründen und für Sofortmaßnahmen sind auf der Baustelle Ölbindemittel (Ölunfalltonnen oder Leckagenotfallpaletten o. ä.) in ausreichender Menge bereitzuhalten.

### E. Informationspflichten/Schlussabnahme

1. Die Untere Wasserbehörde ist jeweils mindestens 14 Tage im Voraus über den Baubeginn und über die Beendigung der Arbeiten schriftlich zu informieren.

Erreichbarkeit/Anschriften:

Untere Wasserbehörde Leverkusen

Fax: (0214) 406-3202

Email: [karla.marschollek@stadt.leverkusen.de](mailto:karla.marschollek@stadt.leverkusen.de)

2. Nach Abschluss der Maßnahme sind die Bestandsdokumentation (Fotodokumentation und Bestandspläne), die Abschlussdokumentation der Bauüberwachung/Baustellenberichte sowie die Dichtigkeitsnachweise für die Leitungen und der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Schweißarbeiten an den Rohrverbindungen der Unteren Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Unterlagen und Pläne müssen den Vermerk enthalten „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den vorgelegten und genehmigten Planunterlagen wird bescheinigt“.

### Hinweise

1. Die Zustimmung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) wird besonders hingewiesen.
3. Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlagen GDRM-Anlage inkl. der Anschlussleitungen sowie die dazugehörige Baustelleneinrichtung inkl. Materiallager und der im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Schweißarbeiten, Rohrverlegearbeiten usw. haftet umfassend der Genehmigungsinhaber.

### Begründung

Im Zuge der Errichtung der GDRM-anlage inkl. der Verlegung der Ein- und Ausgangsleitung sowie der Verbindung zu den vorhandenen Hauptleitungen sind die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Eingriffe in den Untergrund geplant. Nach Prüfung und aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind die Eingriffe unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen genehmigungsfähig. Wasserwirtschaftlich bedeutende Anlagen, Bauwerke sowie Schutzgebiete werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert.

Die Prüfung der Unterlagen ergab unter Einhaltung der Auflagen und Hinweise keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlichen Anforderungen gem. Wasserhaushaltsgesetz. Insofern kann die Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme/Tätigkeiten erteilt werden.

Die Auflagen dienen dazu, nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und sicherzustellen, dass durch die vorhandenen Eingriffe in Natur, Landschaft, Boden und Gewässer die entsprechenden Vorschriften und Gesetze eingehalten werden.

Anlagen zur Prüfung/Zustimmung:

Der Zustimmung liegen folgende mit Prüf- bzw. Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

1. Beteiligungsschreiben der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2020
2. Planfeststellungsunterlagen

Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den TBL übertragen.

Für die neue Gasdruckregel- und Messanlage an der Straße Neuenkamp mit Anschlussleitungen ist die Querung der Straße erforderlich. Es hatte bereits zuvor Verhandlungen zu einem Gestattungsvertrag (AZ 02-021-20-402-238-wei) gegeben. Hierin war auch eine Beteiligung der TBL vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass die Querung lt. Kreuzungsliste des Planfeststellungsverfahrens in offener Bauweise erfolgen soll. Ob und wie eine zeitweise Sperrung der Straße erfolgen kann, ist von den TBL und dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zu beurteilen und während der Bauphase entsprechend rechtzeitig abzustimmen.

Für Kontrollfahrten ist eine Sondernutzung für den landwirtschaftlichen Weg erforderlich. Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Fachbereich Feuerwehr:

Zur Vereinfachung der Kommunikation soll ein von außen gut sichtbares Schild mit einer aktuellen Kontakt-Telefonnummer angebracht werden.

Hinweis:

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath